



Gartenabfälle verbrennen? – muss nicht sein!

Was ist zu beachten, wenn Sie dennoch pflanzliche Abfälle verbrennen wollen?

Wollen Sie trotz aller abfallwirtschaftlichen und ökologischen Nachteile sowie gesundheitlicher Bedenken (siehe auch Hinweise auf der Rückseite) dennoch pflanzliche Abfälle verbrennen, sollten Sie die nachfolgenden Regeln beachten:

- Es dürfen nur die auf dem eigenen Grundstück angefallenen pflanzlichen Abfälle verbrannt werden, sofern diese nicht im Rahmen der gärtnerischen Bewirtschaftung entsorgt werden können, z.B. Gehölze mit Pilzbefall o.ä.
- Um die Belästigung der Nachbarschaft zu minimieren, dürfen Holzfeuer nur gelegentlich abgebrannt werden.
- Es dürfen nur trockene, naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten.
- Frischer Rasen- und frischer Baum-/Strauchschnitt dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden (Rauchentwicklung!). Ebenfalls nicht verbrannt werden dürfen: Holzabfälle aus lackiertem, gestrichenem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten, Möbel usw. (giftige Verbrennungsgase!).
- Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen soll das Brennmaterial erst am Tage des Verbrennens aufgesetzt werden oder ist dementsprechend vor dem Abbrennen umzusetzen.
- Zum Anbrennen können geringe Mengen Papier oder Pappe verwendet werden. Nicht zugelassen sind brandbeschleunigende Stoffe (z.B. Benzin).
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind, aber auch bei austauscharmer Witterung ist kein Feuer zu entzünden.
- Löschmittel sollten immer bereit gehalten werden.
- Die Feuerstelle ist im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und zu brandgefährdeten Materialien anzulegen.
- Bei starker Rauchentwicklung oder bei Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- Das Feuer ist ständig bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
- Nach dem Verbrennen sind übrig gebliebene Verbrennungsreste ordnungsgemäß über die eigene graue Tonne (Restmüll) zu entsorgen.

Wer erteilt Ihnen weitere Auskünfte?

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt
Andreas-Gayk-Straße 31
24103 Kiel, Tel: (0431) 901-2182

Gartenabfälle verbrennen? – muss nicht sein!

Bis heute ist es - besonders alljährlich im Frühling und Herbst - ein vertrautes, wenn auch nicht immer ein beliebtes Bild in Kiels Eigenheim- und Kleingartenanlagen: Rauchende und stinkende Gartenfeuer, mit denen nicht nur pflanzliche Abfälle, sondern auch schon mal der eine oder andere brennbare Abfall entsorgt werden.

Warum das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht mehr zeitgemäß ist:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten ist sowohl aus abfallwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll:

Grünabfälle sind verwertbar, denn durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Auf diese Weise belasten sie keine Abfalldeponien, es werden – anders als beim Verbrennen - kaum klimaschädliche Gase freigesetzt und natürlich auch keine Nachbarn durch Rauch belästigt.

Letztendlich werden durch das Verbrennen in nicht unerheblichem Maße Kleintiere getötet, die sich in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen sehr schnell „einnisten“.

Ökologische Gartenbewirtschaftung beinhaltet, dass pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Wer dies im eigenen Garten bewerkstelligen kann, wird den Kompost als Bodenverbesserungsmittel und evtl. geschreddertes Holzmaterial und Laub zum Abdecken der Beete verwenden.

Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen im eigenen Garten nicht stattfinden, sollten diese der Stadt Kiel zur Verwertung überlassen werden: Hierfür stehen den Bürger/innen die braune Tonne und die Recyclinghöfe zur Verfügung. Größere Mengen können direkt bei der Kompostierungsanlage Hasselfelde angeliefert oder durch jährliche Grünabfallsammlungen der Verwertung zugeführt werden.

Welche Vorschriften sind zu beachten, wenn Sie dennoch verbrennen wollen?

Das für die gesamte Bundesrepublik geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz stellt folgendes übergeordnetes Prinzip auf: „Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor deren Beseitigung“. Das bedeutet, dass die auf dem eigenen Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle im eigenen Garten zu verwerten sind. Pflanzliche Abfälle, die auf Grund ihrer großen Menge oder ihrer Beschaffenheit, z.B. starke Äste, nicht im eigenen Garten kompostiert oder geschreddert werden können, sollen entsprechend dem Verwertungsgebot in anderer Weise der Verwertung (z.B. in Kompostierungsanlagen) zugeführt werden.

Die für das Land Schleswig-Holstein geltende Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen gestattet zwar die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, aber nur, wenn

- eine Entsorgung der Abfälle im Rahmen der gärtnerischen Bewirtschaftung nicht möglich ist,
- die Abfälle auf dem eigenen Grundstück angefallen sind, dort auch verbrannt werden **und hierdurch keine Gefahren für die Umgebung zu erwarten sind.**

Darüber hinaus müssen weitere Vorschriften beachtet werden, wenn trotz der genannten ökologischen Nachteile unbedingt verbrannt werden soll:

- Durch das Bundesimmissionsschutzgesetz sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vermieden werden. Danach ist nur das Verbrennen von naturbelassenem, stückigem Holz im lufttrockenen Zustand zulässig.
- Nach dem Landesnaturschutzgesetz ist es verboten, „... wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören“. Da in den aufgehäuften pflanzlichen Abfällen sich oft und gerne Kleintiere, vom Rotkehlchen bis zum Igel, aufhalten, die durch das Verbrennen gefährdet oder getötet werden, muss auch diese gesetzliche Vorgabe beachtet werden.

Fazit: Besser ist es zu verwerten als durch Verbrennen zu entsorgen!

Merkblatt für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

Gartenabfälle verbrennen? Gartenfeuer muss nicht sein!

Bis heute ist es - besonders alljährlich im Frühling und Herbst - ein vertrautes, wenn auch nicht immer ein beliebtes Bild in Dithmarschens Eigenheim- und Kleingartenanlagen: rauchende und stinkende Gartenfeuer, mit dem die Reste der letzten Strauchschnittaktion entsorgt werden oder auch schon mal die ein oder andere Apfelsinenkiste vom letzten Umzug.

Warum das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht mehr zeitgemäß ist

Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten ist sowohl aus abfallwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll:

Zum einen sind die Grünabfälle verwertbar, denn durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Auf diese Weise belasten sie keine Abfalldeponien, es werden durch Verbrennen keine klimaschädlichen Gase frei gesetzt und natürlich durch Rauch auch keine Nachbarn belästigt.

Letztendlich werden durch das Verbrennen in nicht unerheblichem Maß Kleintiere getötet, die sich in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen sehr schnell „einnisten“.

Ökologische Gartenbewirtschaftung beinhaltet, dass pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Wer dies im eigenen Garten machen kann, wird den Kompost als Bodenverbesserungsmittel und evtl. geschreddertes Holzmaterial und Laub zum Abdecken der Beete verwenden.

Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen im eigenen Garten nicht stattfinden, müssen diese dem Kreis Dithmarschen zur Verwertung überlassen werden. Hierfür stehen den Bürgern die Grüne Tonne oder die Wertstoffsammelplätze zur Verfügung. Größere Mengen können direkt bei den Wertstoffhöfen des Kreises Dithmarschen angeliefert werden.

Wenn Sie dennoch verbrennen, welche Vorschriften sind dann zu beachten?

Das für die gesamte Bundesrepublik geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz stellt folgendes übergeordnetes Prinzip auf: „Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor deren Beseitigung.“ Das bedeutet, dass die auf dem eigenen Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle im eigenen Garten zu verwerten sind. Pflanzliche Abfälle, die auf Grund ihrer großen Menge oder ihrer Beschaffenheit, z. B. starke Äste, nicht im eigenen Garten kompostiert oder geschreddert werden können, sollen dementsprechend dem Verwertungsangebot in anderer Weise der Verwertung (z. B. in Kompostierungsanlagen) zugeführt werden.

Die für das Land Schleswig-Holstein geltende Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen gestattet allerdings die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, sofern

- eine Entsorgung der Abfälle im Rahmen der gärtnerischen Bewirtschaftung nicht möglich ist,
- die Abfälle auf dem eigenen Grundstück angefallen sind und dort auch verbrannt werden
- und hierdurch keine Gefahren für die Umgebung zu erwarten sind.

Nichtsdestotrotz müssen weitere Vorschriften beachtet werden, wenn man trotz der genannten ökologischen Nachteile meint, unbedingt verbrennen zu müssen: Durch das Bundesimmissionsschutzgesetz sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vermieden werden. Dadurch ist nur das Verbrennen von naturbelassenem, stückigem Holz im lufttrocknen Zustand zulässig.

Verbrennen von pflanzlichem Abfall

Wer kennt das nicht, der Garten ist soweit fertig gemacht, und jetzt will man bloß noch die letzten abgenommenen Äste und Zweige verbrennen.
Grundsätzlich kein Problem...

... allerdings sind hier ein paar (eigentlich selbstverständliche) Dinge zu beachten:

- ♦ Das Verbrennen wird auf eigene Verantwortung und nicht bei Dunkelheit durchgeführt.
- ♦ Es dürfen nur Gartenabfälle verbrannt werden, die auf dem eigenen Grundstück (wo die Gartenabfälle angefallen sind) entstanden sind.
- ♦ Rauch- und Geruchsbelästigung der Nachbarn ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- ♦ Bei zu starkem Wind darf nicht (nicht länger) verbrannt werden.
- ♦ Funkenflug ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- ♦ Es dürfen absolut nur Gartenabfälle verbrannt werden (Papier-, Plastikmüll, Sondermüll, Papierrecycling, Autoreifen, usw. dürfen nicht verbrannt werden).
- ♦ Das Strauchwerk muss direkt vor dem Brennen umgeschichtet werden, damit Tiere, die in diesem Haufen Unterschlupf gesucht haben, entkommen können.
- ♦ Das Feuer darf nicht zu hoch bzw. mächtig werden.
- ♦ Kinder sind vom Feuer fernzuhalten.
- ♦ Das Feuer muss unter ständiger Beaufsichtigung stehen, bis die letzte Glut erloschen ist.
- ♦ Die / Der Verantwortliche haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.
- ♦ Anordnungen der Polizei, des Ordnungsamtes und der Feuerwehr sind natürlich zu befolgen.
- ♦ An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.